

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Hinweise und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„cominvest Lautzeitfonds 30.12.2016“

Das Investmentgesetz (InvG) in der Fassung des Investmentänderungsgesetzes 2007 ist am 28. Dezember 2007 in Kraft getreten und hat die vorherige Fassung des InvG vom 15. Dezember 2003 ersetzt. Die bisherigen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens mit der Bezeichnung cominvest Lautzeitfonds 30.12.2016 wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem **25. November 2009** für sowohl die Allgemeinen Vertragsbedingungen als auch die Besonderen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Kostenregelung.

Die auf das InvG angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen der cominvest Asset Management GmbH (cominvest) wurden sowohl am 28.3.2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) als auch am 3.4.2008 auf der Internetseite der cominvest (www.cominvest.de) im Zusammenhang mit der Umstellung der richtlinienkonformen Sondervermögen cominvest Rohstoff Aktien, cominvest Adikur und cominvest Fondak auf das InvG bereits veröffentlicht und können dort abgerufen und eingesehen werden.

Die bisherigen Anlagegrundsätze des „cominvest Lautzeitfonds 30.12.2016“ wurden inhaltlich unverändert in die Besonderen Vertragsbedingungen neue Fassung (BVB n.F.) übernommen.

Die wesentlichen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Zuge der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz werden wie folgt erläutert:

Der Name des Sondervermögens wurde von „cominvest Lautzeitfonds 30.12.2016“ in „**Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2016**“ geändert. Die Regelungsinhalte von § 1 (Vermögensgegenstände) sowie § 2 (Anlagegrenzen) wurden teilweise redaktionell überarbeitet und den Vorgaben des novellierten InvG angepasst. Die ehemaligen §§ 2 (Darlehens- und Pensionsgeschäfte) und 5 (Anlageausschuss) der Besonderen Vertragsbedingungen wurden ersatzlos gestrichen, wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend verschoben hat. § 3 (Derivate) wurde aus Gründen der Klarstellung neu eingefügt. § 4 (Anteilklassen) wurde vollständig neu gefasst und sieht nun die grundsätzliche Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen vor. Entsprechend wurde § 8 (Thesaurierung/Ausschüttung der Erträge) für den Fall der Möglichkeit der Bildung einer oder mehrerer ausschüttender Anteilklassen angepasst. Weitere Änderungen redaktioneller Art aufgrund der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz wurden zudem z.B. in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) durch Streichung des ersten Absatzes sowie in § 7 (Kosten) Absatz 5 Satz 3 durch Streichung der Worte „mit veränderlichem Kapital“ durchgeführt.

Die vorstehend erwähnte Änderung des § 7 (Kosten) der Besonderen Vertragsbedingungen betrifft Angaben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Nachfolgend sind die vollständigen Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Allianz PIMCO Lautzeitfonds 30.12.2016“ – ehemals „cominvest Laufzeitfonds 30.12.2016“ - abgedruckt, die mit Wirkung zum **31.3.2010** gültig sind.

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2016

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.
Derivate, die sich auf Aktienindices beziehen, dürfen ebenfalls nicht abgeschlossen werden.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller angelegt werden.
2. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller angelegt werden.
3. Die aus Wandelungen oder Optionen hervorgegangenen Aktien sind interessewährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.
4. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen

sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Thüringen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien

- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Griechische Republik Südzyprien

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 3

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie

- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der

Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 v.H. und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahressbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,6 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen

Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,05 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Thesaurierung / Ausschüttung der Erträge

1. Für das Sondervermögen sowie bei Bildung von thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens anteilig angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - im Sondervermögen wieder an.

2. Im Falle der Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
3. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 2 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
5. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BEGRENZTE DAUER, EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN, ABWICKLUNG UND VERTEILUNG DES SONDERVERMÖGENS

§ 10

Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Das Sondervermögen wird nur für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 30. Dezember 2016.

2. Die Ausgabe der Anteile erfolgt längstens bis zum 29. Juni 2016. Das Recht der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ die Ausgabe von Anteilen vor diesem Termin einzustellen, bleibt hiervon unberührt.
3. Das Kündigungsrecht der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist ausgeschlossen.

§ 11

Abwicklung und Verteilung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft wird mit der Abwicklung des Sondervermögens ab dem 4. Oktober 2016 beginnen und bis zum Ende der Laufzeit am 30. Dezember 2016 alle Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt haben.
2. Auch während der Abwicklung ist die Rückgabe von Anteilen möglich. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und einer ordnungsgemäßen Abwicklung geboten erscheint.
3. Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Abwicklungserlös wird durch die Depotbank gegen Rücknahme der Anteile am 30. Dezember 2016 an die Anteilhaber verteilt.
4. Der Abwicklungserlös je Anteil wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung veröffentlicht und in einem Abwicklungsbericht (Jahresbericht) per 30. Dezember 2016 ausgewiesen.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 12

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilen an der Globalurkunde mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIG Laufzeitfonds 30.12.2016“ oder „cominvest Laufzeitfonds 30.12.2016“ bleiben unberührt. Diese Anteile behalten weiterhin Gültigkeit.